_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 12 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 07.12.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 19.08.1997

3. Instanz

Datum 08.12.1999

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 1997 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1

Streitig ist die Erstattung von BeitrĤgen zur Arbeitslosenversicherung.

Die 1955 geborene Klägerin war seit Januar 1981 als Geschäftsführerin in einer Tankstelle beschäftigt. 1983 heiratete sie deren Betreiber. Das Beschäftigungsverhältnis bestand bis zum 31. Januar 1994 fort. Das Gehalt betrug ab Januar 1991 4.300 DM brutto monatlich, ab Januar 1992 4.352 DM, ab Mai 1992 4.588 DM und ab Juli 1993 5.052 DM. Aus dem Bruttoentgelt wurden Beiträge zur beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA) gezahlt. Vom 1. Februar 1994 bis 30. April 1994 war die Klägerin arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld (Alg). Die Beklagte legte der Leistungsbemessung nach mehreren Bescheiden, denen die Klägerin jeweils widersprochen hatte, schlieÃ∏lich ein wöchentliches

Bemessungsentgelt von 890 DM zugrunde, das sie aus dem Gehalt von 3.850 DM für Angestellte in der Beschäftigungsgruppe IV des Tarifvertrags über Gehälter, Löhne, Ausbildungsvergütungen und Sozialzulagen zwischen dem Einzelhandelsverband Baden-Württemberg eV und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen ab 1. April 1993 errechnete. Der entsprechende Bescheid wurde bindend. Bereits mit Schreiben vom 14. Juli 1994 hatte die Klägerin beantragt, ihr den Arbeitnehmeranteil der Beiträge in Höhe der Differenz zwischen dem nach einem Arbeitsentgelt von 5.052 DM gezahlten und dem nach dem Leistungsbemessungsentgelt zu zahlenden Betrag zu erstatten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28. März 1995 und Widerspruchsbescheid vom 26. Juli 1995 ab. Die Beiträge seien nicht zu Unrecht entrichtet worden.

Mit der Klage hat die KlĤgerin die Aufhebung der Bescheide und die Verurteilung der Beklagten zur Erstattung der Arbeitnehmerbeitragsanteile zur BA begehrt, die aus einem Entgelt über dem üblichen Gehalt einer Geschäftsführerin im Tankstellenbereich abgeführt worden sind. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Dezember 1995). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 19. August 1997). Sie habe keinen Erstattungsanspruch, weil die Beiträge nicht zu Unrecht entrichtet worden seien. Beitragspflichtig sei das aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielte Arbeitsentgelt gewesen, das die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten habe. Gegen die Höhe der entrichteten Beiträge bestünden im Hinblick auf die für die Leistungsseite maÃ□gebenden Bestimmung des § 112 Abs 5 Nr 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit der Revision rýgt die Klägerin eine Verletzung des Art 3 Abs 1 und des Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) iVm § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 und § 112 Abs 5 Nr 3 AFG. § 175 AFG mýsse verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daÃ \square im Falle der Beschäftigung beim Ehegatten beitragspflichtig lediglich das Entgelt sei, das gemäÃ \square § 112 Abs 5 Nr 3 AFG der Leistungsgewährung zugrunde zu legen sei.

Die KlĤgerin beantragt sinngemĤÄ□, das Urteil des LSG vom 19. August 1997 und das Urteil des SG vom 7. Dezember 1995 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. MĤrz 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juli 1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die an die Bundesanstalt für Arbeit geleisteten Arbeitnehmeranteile zu erstatten, die aus einem Entgelt abgeführt wurden, welches über dem

 $\tilde{A}^{1}/_{4}$ blichen Gehalt einer Gesch \tilde{A} xftsf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ hrerin im Tankstellenbereich liegt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurĽckzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie hat ergänzend geltend gemacht, das Arbeitsförderungsrecht werde nicht vom Ã□quivalenzprinzip zwischen Beitrag und Leistung beherrscht. Die Versicherungsleistungen orientierten

sich vielmehr grundsĤtzlich an dem erzielbaren Arbeitsentgelt. Dem entspreche es, wenn nach einer BeschĤftigung beim Ehegatten das Leistungsbemessungsentgelt hĶchstens auf das Arbeitsentgelt eines familienfremden Arbeitnehmers begrenzt werde. Der Revision kĶnne auch nicht darin zugestimmt werden, daÄ□ bei einem BeschĤftigungsverhĤltnis zwischen Ehegatten beitragsseits eine Manipulation nicht mĶglich sei. Im Rahmen eines EhegattenbeschĤftigungsverhĤltnisses kĶnne das Arbeitsentgelt zB dadurch manipuliert werden, daÄ□ Unternehmergewinn fĤlschlich als Arbeitsentgelt deklariert werde. Entsprechendes werde im Steuerrecht vermutet; nach Abschnitt 69 Abs 3 Satz 1 Lohnsteuerrichtlinie 1993/1996 werde fĹ¼r ein steuerrechtlich anzuerkennendes DienstverhĤltnis nur das als Arbeitslohn anerkannt, was dem Arbeitslohn eines fremden Arbeitnehmers entspreche. In der mĹ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Vertreter der Beklagten erklĤrt, er behalte sich vor, im Falle der Verurteilung der BA sich teilweise auf VerjĤhrung zu berufen.

Ш

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäÃ∏ig.

Nach § 185a Abs 1 Satz 1 AFG sind zu Unrecht entrichtete Beiträge nach MaÃ□gabe der Sätze 2 und 3 zu erstatten (seit 1. Januar 1998 § 26 Abs 2 iVm § 1 Abs 1 Satz 2 und 3 des Sozialgesetzbuchs â□□ Gemeinsame Vorschriften fÃ⅓r die Sozialversicherung (SGB IV) idF des Art 4 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes vom 24. März 1997 (BGBI I 594) und § 351 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs â□□ Arbeitsförderung (SGB III)). Die Beklagte hat die Erstattung von Beiträgen nach dieser Vorschrift zu Recht abgelehnt. Sie war nach § 185a Abs 3 Nr 3 AFG fÃ⅓r die Entscheidung hierÃ⅓ber zuständig, weil der geltend gemachte Erstattungsanspruch teilweise, nämlich fÃ⅓r die Zeit vor 1990, verjährt ist (vgl § 185a Abs 1 Satz 2 AFG iVm § 27 Abs 2 Satz 1 SGB IV und die Gemeinsamen Grundsätze fÃ⅓r die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1991 (ANBA 1992, 4) unter 3.3.3). Die Beiträge sind auÃ□erdem nicht zu Unrecht entrichtet worden.

Nach § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG (hier anzuwenden idF des Art 1 des Gesetzes zur à nderung des AFG und zur Fà rderung eines gleitenden à bergangs à lterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBI I 2343)) ist Beitragsbemessungsgrundlage fà 1/4 beitragspflichtige Arbeitnehmer wie die Klà gerin das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begrà 1/4 ndenden Beschà ftigung bis zur Hà he der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (monatlich 1990: 6.300 DM; 1991: 6.500 DM; 1992: 6.800 DM; 1993: 7.200 DM; 1994: 7.600 DM). Zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Bestimmung gehà ren nach § 173a AFG iVm § 14 Abs 1 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschà ftigung. Die Monatsentgelte der Klà gerin aus ihrer Beschà ftigung bei ihrem Ehemann lagen in den Jahren 1991 bis Januar 1994 mit 4.300 DM bis 5.052 DM monatlich

unter der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und waren daher insgesamt beitragspflichtig. Das LSG hat die Bezýge im Jahr 1990 nicht ausdrýcklich festgestellt. Nach dem von ihm sinngemäÃ☐ zugrunde gelegten und mit der Revision nicht angegriffenen Sachverhalt hat das Arbeitsentgelt aber auch in diesem Jahr die Beitragsbemessungsgrenze nicht Ã⅓berschritten. Die Beiträge sind im Ã⅓brigen nach § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG zutreffend entrichtet worden. Nach dieser Vorschrift ist fÃ⅓r alle beitragspflichtigen Arbeitnehmer Beitragsbemessungsgrundlage das tatsächlich aus der die Beitragspflicht begrÃ⅓ndenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt. Das gilt auch fÃ⅓r Arbeitnehmer wie die Klägerin, deren GeldleistungsansprÃ⅓che bei späterer Arbeitslosigkeit, insbesondere das Alg, nach einem anderen Bemessungsentgelt berechnet werden.

Die Bemessung des Alg knüpft allerdings grundsÃxtzlich ebenfalls an das zuletzt erzielte beitragspflichtige Entgelt an. Nach § 112 Abs 1 Satz 1 AFG ist Bemessungsgrundlage des Alg das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Der Bemessungszeitraum umfaÃ⊓t nach § 112 Abs 2 Satz 1 AFG (hier idF des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBI I 2353)) die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten LohnabrechnungszeitrÄxume der letzten sechs Monate der die Beitragspflicht begrļndenden BeschĤftigung vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Diese Regelbemessung wird jedoch bei den SondertatbestĤnden des § 112 Abs 5 und Abs 7 AFG durchbrochen. Nach diesen Vorschriften ist im Einzelfall anstelle des im Bemessungszeitraum tatsÄxchlich erzielten Arbeitsentgelts ein hĶheres (vgl Abs 5 Nrn 2, 4 und Abs 7 Alt 1) oder ein niedrigeres (vgl Abs 5 Nr 3, Abs 7 Alt 2) Bemessungsentgelt zugrunde zu legen. Hierzu gehĶrt die Regelung des § 112 Abs 5 Nr 3 AFG (hier anzuwenden idF des 8. AFG-̸nderungsgesetzes (8. AFG- $\tilde{A} \cap ndG$) vom 14. Dezember 1987 (<u>BGBI I 2602</u>)), nach der f $\tilde{A} \cdot 1/4$ r die Zeit einer BeschÄxftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie hA¶chstens das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschärftigung gewäßnhlich erhalten. Nach dieser Vorschrift ist hier im bindend gewordenen Leistungsbescheid das Arbeitsentgelt bestimmt worden, das bei der KlĤgerin der Alg-Bewilligung fļr die Zeit von Februar bis April 1994 zugrunde gelegt worden ist. § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG sieht fýr diesen Fall keine dem § 112 Abs 5 Nr 3 AFG entsprechende besondere Beitragsbemessungsgrundlage vor.

Der Senat vermag sich nicht davon zu \tilde{A}^{1}_{4} berzeugen, da \tilde{A}_{\Box} \hat{A} § 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG insoweit verfassungswidrig ist. Die Vorschrift ist weder verfassungskonform dahin auszulegen, da \tilde{A}_{\Box} f \tilde{A}^{1}_{4} r Zeiten der Besch \tilde{A} ¤ftigung beim Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie das Arbeitsentgelt iS des \hat{A} § 112 Abs 5 Nr 3 AFG zugrunde zu legen ist, noch ist der Rechtsstreit nach Art 100 Abs 1 Satz 1 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage der Verfassungsm \tilde{A} ¤ \tilde{A} \tilde{B} igkeit der Vorschrift im Hinblick auf \tilde{A} § 112 Abs 5 Nr 3 AFG vorzulegen.

Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 GG) liegt nicht vor. Bei ausschlie̸licher Betrachtung der Beitragsseite fehlt es schon an einer Ungleichbehandlung. Bei dem Personenkreis des <u>§ 112 Abs 5 Nr 3 AFG</u> ist der Beitragspflicht wie bei allen anderen beitragspflichtigen Arbeitnehmern das gesamte aus der die Beitragspflicht begründenden BeschÃxftigung erzielte Arbeitsentgelt zu unterwerfen. Diese Gleichbehandlung ist aus beitragsrechtlicher Sicht auch sachlich gerechtfertigt. Im Bereich der Sozialversicherung gilt das SolidaritÃxtsprinzip, dh der Grundsatz des Ausgleichs zwischen wirtschaftlich stĤrkeren und schwĤcheren Versicherten (vgl BSG SozR 2200 § 385 Nr 7 S 24 mwN). Die Beitragsbelastung knüpft daher grundsÃxtzlich an die wirtschaftliche LeistungsfĤhigkeit des Versicherten an; dies ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfGE 79, 223, 236/237 = SozR 2200 § 180 Nr 46 S 198/199; <u>BVerfGE 92, 53, 70 = SozR 3-2200 § 385 Nr 6</u> S 20). In der Arbeitslosenversicherung richtet sich die wirtschaftliche LeistungsfĤhigkeit des beitragspflichtig BeschĤftigten nach der HĶhe seines Arbeitsverdienstes aus dem BeschĤftigungsverhĤltnis. Das ist bei Personen wie der KlĤgerin ebenfalls gerechtfertigt.

175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz auch nicht insofern, als er die leistungsrechtliche Sonderbehandlung dieses Personenkreises unber \tilde{A}^1 /4cksichtigt $I\tilde{A}$ \tilde{a} \tilde{A} \tilde{b} t. Zwar $I\tilde{A}^1$ /4hrt die Regelung $I\tilde{A}^1$ 4r Personen wie die Kl \tilde{a} \tilde{a} gerin, deren Alg nach $I\tilde{a}$ \tilde{b} 112 Abs 5 Nr 3 AFG bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ \tilde{b} \tilde{b} 0 bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 1 bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 2 bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 3 bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 ber den Beitragspleistungsbemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 berefet 92. Diese Personen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 berefet 92. Diese Personen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 berefet 92. Diese Personen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 berefet 92. Diese Personen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 4 berefet 92. Diese Personen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 5 bemessen wird, zu einer $I\tilde{a}$ 6 bemessen wird, zu eine

Wie der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits entschieden hat, ist die Vorschrift des <u>§ 112 Abs 5 Nr 3 AFG</u> leistungsrechtlich geboten und verfassungsrechtlich unbedenklich (BSGE 73, 263, 265 und 268 = $\frac{\text{SozR } 3-4100 \text{ } \hat{A}}{\text{SozR } 3-4100 \text{ } \hat{A}}$ 112 Nr 16 S 64 und 67). Der erkennende 12. Senat schlieà t sich dieser Auffassung an. Die Vorschrift soll einer bei Ehegatten und Verwandten gerader Linie nicht auszuschlie̸enden Manipulation des für die Bemessung des Alg maÃ∏gebenden Arbeitsentgelts entgegenwirken; sachlich nicht gerechtfertigte Vereinbarungen des Arbeitsentgelts sollen nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen. Die Vorschrift trĤgt auch den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen frļhere Fassungen der Bestimmung Rechnung (vgl Vorlagebeschluà des BSG nach Art 100 Abs 1 GG vom 25. März 1987 â∏∏ 7 RAr 12/86 â∏∏ USK 8760 und zur Rechtsentwicklung BSGE 66. 168, 169 = SozR 3-2400 § 7 Nr 1 S 2/3). Sie schlieà t die Berà ¼cksichtigung des aus der BeschÄxftigung beim Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie erzielten Arbeitsentgelts nicht generell von der Leistungsbemessung aus. Entspricht das im Bemessungszeitraum tatsÃxchlich erzielte dem gewöhnlichen Arbeitsentgelt aus einer gleichartigen BeschÄxftigung oder liegt es darunter, ist das tatsÃxchlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen (vgl Brand in Niesel, AFG, 2.

Aufl 1997, RdNr 35 zu § 112; vgl jetzt <u>§ 134 Abs 2 Nr 1 SGB III</u>), falls fýr die Leistungsbemessung nicht an <u>§ 112 Abs 7 AFG</u> anzuknýpfen ist (vgl <u>BSGE 73, 263, 268 = SozR 3-4100 § 112 Nr 16 S 67)</u>. Das "gewöhnliche", dh das auf dem Arbeitsmarkt erzielbare, "marktýbliche" Entgelt (vgl BSG USK 8760 S 283; Gagel, AFG, Stand Januar 1996, RdNr 236 zu § 112) tritt nur dann an die Stelle des tatsächlich erzielten, wenn dieses das gewöhnliche Entgelt ýbersteigt. Gleichgerichtete Interessen und persönliche Verbindungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind "einleuchtende Sachgrþnde" fþr eine an Ehe und Verwandtschaft anknüpfende abweichende Bemessung der Leistungen dieses Personenkreises (<u>BSGE 73, 263, 268 = SozR 3-4100 § 112 Nr 16 S 67 mwN</u>). Dies wird auch von der Revision nicht in Frage gestellt. Die Klägerin hat dementsprechend die Bemessung ihres Alg nach dem von der Beklagten als marktýblich ermittelten Entgelt, das unter dem im Bemessungszeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt liegt, nicht mehr angegriffen.

Es gibt auch hinreichende sachliche Gr \tilde{A}^{1} 4nde im Beitragsrecht, bei der Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlage \hat{A} § 112 Abs 5 Nr 3 AFG nicht zu ber \tilde{A}^{1} 4cksichtigen.

Eine generelle Sonderregelung der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten der BeschÄxftigung beim Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie (Beitragsbemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, hA¶chstens jedoch das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäxftigung gewöhnlich erhalten) würde die Beschäftigten mit einem über dem gewĶhnlichen Entgelt liegenden Verdienst gegenļber allen anderen beitragspflichtigen Arbeitnehmern begünstigen. Sie wären mit niedrigeren, nicht nach ihrem tatsĤchlich erzielten Arbeitsentgelt bemessenen BeitrĤgen belastet. Diese Begünstigung wäre unverhältnismäÃ∏ig und kaum zu rechtfertigen. Denn die Besonderheit ihres BeschĤftigungsverhĤltnisses kann sich nur im Anwendungsbereich des <u>§ 112 Abs 5 Nr 3 AFG</u> und damit lediglich bei einem Teil der Leistungen nach dem AFG auswirken, nÄxmlich den im Grundsatz nach dem bisher erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bemessenen Geldleistungen (Alg, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld). Sie ist auch dort nur von Bedeutung, soweit die Beschäftigung in den Bemessungszeitraum fällt. Hinzu kommt, daÃ∏ die Beurteilung der BeitragshĶhe mit erheblichen Unsicherheiten belastet wĤre. Die Beiträge zur BA sind als Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags grundsÄxtzlich vom Arbeitgeber zu errechnen; er hat über den zu zahlenden Beitrag eine Beitragsberechnung zu erstellen und der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis einzureichen (§Â§ 28 f SGB IV). Es wĤre daher zunĤchst der Arbeitgeber, der festzustellen hÄxtte, welches das gewĶhnliche Arbeitsentgelt für einen familienfremden Arbeitnehmer in einer gleichartigen Beschäftigung ist und ob das tatsÃxchlich gezahlte Entgelt dieses übersteigt und daher die Beiträge zur BA (und in Abweichung von den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung) lediglich nach diesem gewä¶hnlichen Arbeitsentgelt zu zahlen sind. Da als gewöhnliches auch ein übertarifliches Arbeitsentgelt gilt, dürfte es vielfach erst nach AnhĶrung der zustĤndigen FachverbĤnde oder unter Verwertung der Erfahrungen des Arbeitsamtes zutreffend festzustellen oder nur zu schätzen sein (vgl Begründung zur letzten Ã∏nderung des § 112 Abs 5 Nr 3

durch das 8. AFG- $\tilde{A} \cap ndG$, BT-Drucks 11/1161 S 12 zu Nr 29 b) bb)). Da regelmäÃ∏ig weder die Einzugsstelle noch die Beklagte an dem Verfahren der Beitragsberechnung und -zahlung beteiligt sind, dýrfte ein nachträglicher Streit über die Beitragshöhe fast unvermeidlich sein. SchlieÃ∏lich ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, jeden Nachteil einer Regelung für bestimmte Personengruppen auszugleichen. Die Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage fýr die Beiträge zur BA ist eine typisierende Regelung. Die im Hinblick auf <u>§ 112 Abs 5 Nr</u> 3 AFG als benachteiligte Gruppe in Betracht kommenden BeschĤftigten (Ehegatten, Verwandte in gerader Linie mit einem ýber dem marktüblichen liegenden Arbeitsentgelt) umfa̸t nur einen kleinen Teil der Gruppe der gering sein, nachdem das Gesetz der Leistungsbemessung ein von dem tatsÃxchlich erzielten Arbeitsentgelt abweichendes Bemessungsentgelt nur dann zugrunde legt, wenn das erzielte Arbeitsentgelt das auf dem Arbeitsmarkt gewĶhnlich erzielbare ļbersteigt. Die Vertragspartner eines BeschĤftigungsverhĤltnisses zwischen Ehegatten oder Verwandten kĶnnen zwar ein (berechtigtes) Interesse an der Vereinbarung einer hĶheren Vergļtung haben, obwohl nach den Lohnsteuerrichtlinien 1996 vom 10. November 1995 (BStBI Sondernummer 3/1995) Abschnitt 69 Abs 3 Satz 1 steuerrechtlich die VergA¼tung nur in dem der Regelung des <u>§ 112 Abs 5 Nr 3 AFG</u> entsprechenden Umfang als Arbeitslohn und damit auch als steuerlich absetzbare Betriebsausgabe des Arbeitgebers behandelt wird. Denn hierdurch kA¶nnen beispielsweise ein hA¶heres Krankengeld oder h

¶here Renten bei Erwerbsminderung oder im Alter gesichert werden. Der Gesetzgeber ist jedoch von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, diese Interessen durch eine unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots kaum zu rechtfertigende, schwer praktikable und nur für einen kleinen Personenkreis geltende Sonderregelung fýr die Beitragsbemessung zu fördern.

Einer nachtrĤglichen Korrektur der Beitragsbemessungsgrundlage in den FĤllen, in denen es zu einer LeistungsgewĤhrung aufgrund des gewĶhnlichen anstelle des tatsĤchlich erzielten Arbeitsentgelts gekommen ist, steht schon der Grundsatz entgegen, daà die Beurteilung von Versicherungsverhältnissen in der Regel nicht rückwirkend geändert werden soll. Sie würde hier zu dem mit dem Versicherungsprinzip unvereinbaren Ergebnis führen, daà sich die Beitragsbelastung für die Vergangenheit nach dem jeweils tatsächlich erst später verwirklichten Risiko richtet. Sie würde darüber hinaus diejenigen beim Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie Beschäftigten benachteiligen, bei denen Arbeitslosigkeit nicht eintritt oder diese Beschäftigung nicht in den Bemessungszeitraum fällt und bei denen es daher trotz eines ebenfalls über dem "Gewöhnlichen" liegenden Arbeitsentgelts bei der bisherigen Beitragsbemessung bleibt. Eine solche Benachteiligung gegenüber denjenigen, welche die Versicherung sogar auf Leistungen in Anspruch nehmen, wäre mit dem Solidaritätsprinzip nicht mehr zu rechtfertigen.

Die Vorschrift des <u>§ 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG</u> verletzt auch nicht <u>Art 6 Abs 1 GG</u>. Die Regelung greift nicht in Ehe und Familie ein; die Differenzierung liegt allein auf der Leistungsseite. Die <u>Ã</u> quivalenzabweichung zwischen Beitrags- und Leistungsbemessung verletzt nicht das Gebot, Ehe und Familie durch staatliche

MaÃ \Box nahmen zu fÃ \P rdern. Denn dieses Gebot geht nicht soweit, jegliche die Ehe oder Familie treffende Belastung auszugleichen (<u>BVerfGE 55, 114, 127; BVerfGE 75, 348, 360</u>). Auch die aus dem Rechtsstaatsprinzip (<u>Art 20 Abs 3 GG</u>) abgeleiteten GrundsÃ \Box tze der VerhÃ \Box tnismÃ \Box digkeit und des Ã \Box bermaÃ \Box verbots werden nicht verletzt. Die Beitragsmehrbelastung von Ehegatten und Verwandten gerader Linie mit einem Ã \Box der dem marktÃ \Box dblichen liegenden Arbeitsentgelt steht noch in einem vernÃ \Box dnftigen VerhÃ \Box ltnis zu der mit der Regelung des \Box R 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG verfolgten beitragsrechtlichen Gleichbehandlung aller beitragspflichtigen Arbeitnehmer (vgl <u>BVerfGE 76, 1, 50/51 = SozR 2200 § 555a Nr 3 S 14</u>).

Da <u>§ 175 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG</u> verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und die BeitrĤge aus dem BeschĤftigungsverhĤltnis der KlĤgerin zu ihrem Ehemann zu Recht entrichtet worden sind, war die Revision zurļckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193</u> Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024